



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

Amt für Landschaft und Natur  
Fischerei- und Jagdverwaltung

vom 28. Aug. 2019

Kontakt: Urs Josef Philipp, Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 257 97 50, [www.fjv.zh.ch](http://www.fjv.zh.ch)

1/2

## Befristetes Äschenfangverbot für den zürcherischen Rheinabschnitt und die Thur

Als Reaktion auf die Schädigung des Äschenbestandes durch die hohen Wassertemperaturen im Sommer 2018 wurde mit Verfügung vom 27. September 2018 ein auf ein Jahr befristetes Äschenfangverbot für alle Zürcher Gewässer erlassen. Diese Massnahme erfolgte bezüglich des Rheins koordiniert mit den Fischereifachstellen der Kantone Thurgau und Schaffhausen sowie dem Bundesland Baden-Württemberg.

Im Winter und Frühling 2019 wurden Bestandserhebungen mittels Larvenzählungen und Testfängen durchgeführt. Im Zürcherischen Rheinabschnitt wurden nur sehr wenige Äschenlarven gefunden. Auch das im Dezember 2018 und Januar 2019 durchgeführte Testfischen erbrachte ein schlechtes Resultat. Daraus muss geschlossen werden, dass der Bestand im Hitzesommer 2018 massiv geschädigt wurde. Die Fischereifachstellen der Kantone Thurgau, Schaffhausen und Zürich sind deshalb in Übereinstimmung mit der Kommission zur Rettung der Rheinäsche zum Schluss gelangt, das befristete Fangverbot für den Rhein um ein weiteres Jahr zu verlängern.

In der Thur konnten im Frühling stellenweise ansprechende Mengen an Äschenlarven beobachtet werden. Es scheint, als ob die Äschenpopulation in der Thur den Hitzesommer besser überstanden hat. Durch die gute Anbindung an den Rhein ist davon auszugehen, dass die Thur einen wertvollen Beitrag zur Erholung des Äschenbestandes im gesamten Einzugsgebiet beitragen kann. Aus diesem Grund hat die Fischerei- und Jagdverwaltung beschlossen, auch in der Thur und deren Nebengewässer die Äsche vorläufig unter Schutz zu stellen.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutze gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen. Sie sind zur Verlängerung der Schonzeiten verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 [SR 923.01]). § 34 des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 [LS 923.1] ermächtigt die zuständige Direktion, bei Eintritt aussergewöhnlicher Verhältnisse die Fangausübung einzuschränken.



**Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Der Fang von Äschen in den zürcherischen Abschnitten des Rheins und der Thur (inkl. Nebengewässer und Zuflüsse) ist vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 verboten. Vorbehalten bleiben Fänge zu Bestandeskontrollen, zu Untersuchungszwecken und zur Laichgewinnung, welche durch die Fischerei- und Jagdverwaltung angeordnet werden.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterlegene Partei zu tragen.
- III. Allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Publikation dieser Verfügung im kantonalen Amtsblatt.
- V. Mitteilung an
  - Bevollmächtigte der betroffenen Fischereireviere
  - Kantonspolizei Zürich
  - Statthalterämter Kt. Zürich
  - Fischerei- und Jagdverwaltungen der Kantone AG, SH, TG
  - Bundesamt für Umwelt
  - Regierungspräsidium Freiburg i. Br.

Urs Josef Philipp  
Leiter Fischerei- und  
Jagdverwaltung

Versand: **28. Aug. 2019**